

## **„Förderverein Kinderhaus Pfarrstraße“**

### **Satzung**

#### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kinderhaus Pfarrstraße“. - im Folgenden der Verein genannt –
- (2) Nach erfolgter Eintragung wird dem Vereinsnamen gemäß Absatz 1 der Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein) hinzugefügt.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Welzheim.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Kinderhauses Pfarrstraße der in § 2 Abs. 3 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.
- (3) Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit mit allen an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Erzieher/-innen, die Kinderhausleitung, die Eltern, der Elternbeirat sowie der Träger des Kinderhauses.  
Der Verein stimmt seine Aktivitäten im Vorfeld mit der Kinderhausleitung bzw. dem Träger ab.
- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie der Erziehung und Bildung durch die ideelle und finanzielle/materielle Förderung des Kinderhauses Pfarrstraße der Stadt Welzheim (Träger). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen, um diese dann an die Kindertageseinrichtung „Kinderhaus Pfarrstraße“ der Stadt Welzheim für die Verwirklichung gemeinnütziger Zwecke weiterzuleiten. Damit soll die Kindertageseinrichtung „Kinderhaus Pfarrstraße“ vorrangig über den Rahmen der Etatmittel hinaus durch
  - aktive Mithilfe und Unterstützung bei der Ausrichtung von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die im Kinderhaus tätigen Kräfte in kultureller, organisatorischer und/oder materieller Weise
  - die Anschaffung von Spielgeräten, Materialien und Einrichtungsgegenständen
  - die Verbesserung der Räumlichkeiten und Einrichtungen
  - die Unterstützung der pädagogischen Arbeit und der Förderung von Vorträgen und Lehrgängen für Erzieher/-innen

- die finanzielle Unterstützung des Kinderhauses bei der Beschäftigung von gesetzlich nicht vorgeschriebenem Personal
- die Übernahme von Honoraren für Dienstleiter bei Veranstaltungen und Festen für die Kinder
- die Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder im Sinne des § 53 AO (z.B. bei Ausflügen)

unterstützt und gefördert werden.

- (5) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sein gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen dient alleine seinem Zweck. Er verfolgt damit lediglich gemeinnützige Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (8) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Mittel des Vereins**

- (1) Die benötigten Mittel erwirkt der Verein durch:
  - Mitgliedsbeiträge
  - Veranstaltungen
  - Spenden jeglicher Art
  - sonstige Zuwendungen und Einnahmen

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben und beginnt mit der erstmaligen Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (4) Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - schriftliche Kündigung mindestens 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres
  - Tod des Mitgliedes
  - Ausschluss durch den Vorstand
- (6) Der Vorstand kann einen Ausschluss bewirken:
  - wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder dem Ansehen des Vereins schadet

- wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist
  - sonst ein wichtiger Grund vorliegt
- (7) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrechte des Mitgliedes an den Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.
- (8) Tätigkeiten in den Organen des Vereins (§ 7) sind ehrenamtlich.
- (9) Jedem Mitglied ist auf Verlangen eine Kopie der Satzung auszuhändigen.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Verein erhebt einen jährlichen Beitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig, er wird üblicherweise per Lastschriftzug gezahlt.
  - Zahlungen über den Beitrag hinaus werden als Spende gemäß §6(3) behandelt.
- (2) Eine Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Beitrag hinaus ist ausgeschlossen.
- (3) Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 erfolgen.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal jährlich wird die Mitgliederversammlung durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen in Schriftform (E-Mail oder Brief) einberufen. Dabei werden Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung mitgeteilt.

- (2) Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzungen bekannt zu geben.  
Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Versammlung.
- (3) Bei einfachen Beschlüssen ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Bei einfachen Beschlüssen fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über Satzungsänderungen und über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen.
- (6) Es wird bei jeder Mitgliederversammlung eine Anwesenheitsliste geführt. Daneben ist ein Protokoll anzufertigen, beide sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll muss neben den gefassten Beschlüssen, Angaben zu Ort, Tag und Dauer sowie die Tagesordnung und die Beschlussfähigkeit der Versammlung enthalten. Das Protokoll liegt nach spätestens vier Wochen zur Einsicht vor.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - die Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstandes
  - das Einsetzen von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufgaben an diese oder an einzelne Mitglieder
  - die Entscheidung über die Verwendung von Beträgen über 1.000,- Euro je Einzelfall
  - die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes und die Bestellung des Rechnungsprüfers
  - die jährliche Entlastung des Vorstandes
  - die Abberufung des Vorstandes
  - eine Änderung der Satzung
  - die Auflösung des Vereins
  - sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird
- (8) Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

## **§ 9                    Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.  
Auf begründeten schriftlichen Antrag von mehr als einem Viertel der Mitglieder muss der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat dieselben Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung finden bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung.

## **§ 10                    Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern:
  - 1. Vorsitzender
  - 2. Vorsitzender
  - Kassierer
  - Schriftführer
  - drei Beisitzer
- (2) Ständiger Teilnehmer an allen Vorstandssitzungen sollte die Kinderhausleitung oder ein Vertreter sein. Ist dieser Teilnehmer Mitglied im Förderverein, ist er automatisch stimmberechtigter Beisitzer.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der in Nr. 1 genannten Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Im Innenverhältnis übt der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsvollmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden aus.
- (4) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.  
Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
- (5) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Mitarbeiter des Kinderhauses Pfarrstraße oder des Trägers sind nicht in den Vorstand wählbar.
- (6) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden entscheidend. Geheime Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

(9) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.

(10) Die Aufgaben des Vorstands sind:

- das Führen der laufenden Geschäfte des Vereins
- das Entscheiden über die Verwendung der Mittel, dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden
- die Entscheidung über die Verwendung von Beträgen bis 1.000,- Euro je Einzelfall
- das Einberufen der Mitgliederversammlung durch den 1. bzw. 2. Vorsitzenden und führen des Vorsitzes in der Mitgliederversammlung
- die jährliche Vorstellung seines Tätigkeitsberichts vor der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung; erteilt die Mitgliederversammlung dem Vorstand Entlastung, billigt diese die Geschäftsführung als im Wesentlichen ordnungsgemäß
- die Übernahme der Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit

#### **§ 11            Schriftführer**

- (1) Der Schriftführer erledigt alle schriftlich anfallenden Arbeiten des Vereins. Er führt über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Protokoll.
- (2) Er verfasst Vereinsmitteilungen und –Informationen und hält den Kontakt mit der örtlichen Presse.
- (3) Er kann in der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch einzelne Mitglieder des Vorstandes entlastet werden. Dies erfordert den Beschluss des Vorstandes.

#### **§ 12            Kassierer**

- (1) Alle Kassengeschäfte werden vom Kassierer geführt.
- (2) Der Kassierer hat jährlich in der Mitgliederversammlung, sowie auf Aufforderung des Vorstandes, einen Kassenbericht vorzulegen.
- (3) Der Kassierer ist verantwortlich für den Eingang und die Überprüfung der Beiträge.

#### **§ 13            Kassenprüfer**

- (1) Zur Prüfung der Kasse muss in der Mitgliederversammlung ein Kassenprüfer gewählt werden.
- (2) Der Kassenprüfer wird auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören. Er hat mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung keine andere Entscheidung trifft, sind der Vorsitzende und der Kassierer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Welzheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Kinderhaus Pfarrstraße zu verwenden hat.

#### **§ 15 Haftpflicht**

- (1) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sind.
- (2) Der Verein wird ab Gründung eine Vereinshaftpflicht mit einer Mindestdeckungssumme von 3.000.000,- € für Personen- und Sachschäden abschließen und unterhalten.

#### **§ 16 Gerichtsstand/ Erfüllungsort**

- (1) Gerichtsstand ist Schorndorf und Erfüllungsort ist Welzheim.

#### **§ 17 Schlussbestimmung**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 11. Dezember 2013 bestätigt. Sie erhält mit diesem Datum ihre Gültigkeit für die Arbeit des Vereins.

Die Gründungsmitglieder zeichnen wie folgt:

\_\_\_\_\_  
Sabrina Bauer

\_\_\_\_\_  
Tanja Brucker

\_\_\_\_\_  
Martina Gojanovic

\_\_\_\_\_  
Sylvia Hauff

\_\_\_\_\_  
Nadine Ittermann

\_\_\_\_\_  
Brigitte Macha

\_\_\_\_\_  
Friedrich Mayle

Welzheim, 11. Dezember 2013